

9/SN- 298/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/109-1.7/93

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
 Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung
 österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in
 das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen
 geändert wird;

Sachbearbeiter
 OKmsr Dr. Fender
 Tel.-Nr.: 515 95/2449
 Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Bezirk GES-126. WURF
Zl. 51 -GE/19 PS
Datum: 16. SEP. 1993
Verteilt 20. Sep. 1993

Dr. Moser

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen geändert wird, zu übermitteln.

31. August 1993
 Für den Bundesminister:
 Schriften

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Lidl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/109-1.7/93

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen geändert wird;

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 8. Juli 1993, GZ 601.873/3-V/5/93, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Zum Text des gegenständlichen Entwurfs:

1. Zu Z 1 (betreffend den Titel des Bundesverfassungsgesetzes):

Im gegenständlichen Entwurf lautet der Titel dieses Bundesverfassungsgesetzes "Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland - Auslandseinsatzgesetz (AEG)".

Seitens des ho. Ressorts wird hiezu festgestellt, daß bereits das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, den Kurztitel "Auslandseinsatzgesetz (AuslEG)" trägt. Es wird daher vorgeschlagen, den Kurztitel auf "Auslandsentsendungsgesetz (AuslEntG)" zu ändern.

- 2 -

2. Zu Z 3 (betreffend § 1 a Abs. 3 des Entwurfes):

Im § 1 a Abs. 3 des Entwurfes wird die Zuständigkeit zum Abschluß von Verträgen im Sinne des § 1 lit. c betreffend Personen, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Einsatz vertraglich verpflichtet haben, geregelt. Zuständig zum Abschluß dieser Verträge soll jener Bundesminister sein, dem gemäß § 2 Abs. 1 die Bestellung des Vorgesetzten der Einheit obliegt. Kommt diese Bestellung gemäß § 2 Abs. 1 der Bundesregierung zu oder handelt es sich um die Entsendung von Einzelpersonen im Sinne des § 1 a Abs. 1, so soll sich die Zuständigkeit danach richten, welchen Wirkungsbereich die Hilfeleistung überwiegend betrifft.

Im § 1 a Abs. 3 letzter Satz des Entwurfes (Klammerausdruck) wird nunmehr festgelegt, daß - sofern kein Wirkungsbereich überwiegend betroffen ist - hiefür der Bundesminister für Inneres zuständig sei.

Nach Ansicht des ho. Ressorts sollte aber in derartigen Fällen der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zuständig sein, weil es sich bei den im gegenständlichen Entwurf geregelten Entsendungen um Angelegenheiten der Außenpolitik handelt und für diese gemäß lit. B des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zuständig ist.

3. Zu Z 3 (betreffend § 1 b Abs. 1 des Entwurfes):

Nach § 1 b Abs. 1 des Entwurfes soll der Hauptausschuß des Nationalrates im Falle eines Ersuchens um befristete Hilfeleistung beschließen können, daß bei Ersuchen zur befristeten Fortsetzung dieser Hilfeleistung die Bundesregierung eine Entsendung ohne Zustimmung des Hauptausschusses vornehmen kann. Entspricht die Bundesregierung einem solchen Ersuchen, so hätte sie dem Hauptausschuß unverzüglich darüber zu berichten. Dieser könnte innerhalb von zwei Wochen nach Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall wäre die Entsendung zu beenden.

Nach Ansicht des ho. Ressorts erschiene es zweckentsprechender, wenn bei Ersuchen zur befristeten Fortsetzung einer Hilfeleistung die Bundesregierung eine Entsendung auch ohne Zustimmung des Hauptausschusses vornehmen könnte. Nicht zweckmäßig erscheint hingegen die Regelung, daß im Falle eines

Einspruches des Hauptausschusses die Entsendung zu beenden ist, weil es dem Ansehen der Republik Österreich abträglich sein könnte, wenn der Beschuß zur Fortsetzung eines Einsatzes medial bekannt würde, kurze Zeit später jedoch mangels Zustimmung des Hauptausschusses die Entsendung zu beenden wäre.

Es wird daher eine Regelung vorgeschlagen, wonach der Hauptausschuß des Nationalrates zwar im Falle eines Ersuchens um befristete Hilfeleistung beschließen kann, daß bei Ersuchen zur befristeten Fortsetzung dieser Hilfeleistung die Bundesregierung eine Entsendung ohne Zustimmung des Hauptausschusses vornehmen kann, ein Einspruch jedoch nicht zur Folge hätte, daß die Entsendung zu beenden wäre, sondern daß die nächste Entscheidung über eine weitere Entsendung nur mit Zustimmung des Hauptausschusses erfolgen könnte.

§ 1 b Abs. 1 letzter Satz könnte in diesem Sinn lauten:

"Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist ein weiterer Beschuß über eine befristete Fortsetzung dieser Hilfeleistung nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates möglich".

4. Zu Z 3 (betreffend § 1 b Abs. 2 des Entwurfes):

Die im § 1 b Abs. 2 vorgeschlagene Regelung des Entsendungsvorganges bei besonderer Dringlichkeit sollte sich nach ho. Ansicht nicht nur auf die Entsendung einer Einheit, sondern auch auf Einzelpersonen beziehen.

§ 1 b Abs. 2 erster Satz sollte daher wie folgt ergänzt werden:

"Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage die unverzügliche Entsendung einer Einheit oder einer einzelnen Person, so können "

5. Zu Z 6 (betreffend § 8 Abs. 2 des Entwurfes):

Im Sinne des Punktes 59 der Legistischen Richtlinien 1990 wird angeregt, den Begriff "sinngemäß" im § 8 Abs. 2 des Entwurfes durch das Wort "auch" zu ersetzen.

B) Zu den Erläuterungen:**1. Zum allgemeinen Teil:**

Seitens des ho. Ressorts wird der Vollständigkeit halber angeregt, den im Jahre 1988 erfolgten Einsatz im Erdbebengebiet in Armenien (UNDRO - "United Nations Desaster Relief Organisation") ebenfalls im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu erwähnen.

Zu der auf Seite 2 des allgemeinen Teils der Erläuterungen erwähnten Operation in Somalia wird festgestellt, daß die Abkürzung nicht wie im Entwurf UNOSAM, sondern richtig UNOSQM lautet.

2. Zu den Erläuterungen zu § 1 a Abs. 3 und 4:

Es wird vorgeschlagen, die offensichtlich durch ein Redaktionsversehen dem § 1 a Abs. 3 zugeordneten Erläuterungen, die von der Thematik her zu der beabsichtigten Änderung des § 1 gehören, diesem zuzuordnen und die Überschrift zu den Erläuterungen zum § 1 a Abs. 4 dem Inhalt dieser Textpassage entsprechend auf "Zu Abs. 3" richtigzustellen.

C) Sonstige Bemerkungen:**1. Zu den Kosten:**

Zu der im do. Anschreiben gestellten Frage bezüglich der mit der gegenständlichen, im Entwurf vorliegenden Novelle voraussichtlich verbunden Kosten kann aus der Sicht des ho. Ressorts keine Vorhersage getätigter werden, weil die Zahl und Dauer künftiger Entsendung sowie die Anzahl der entsandten Personen ausschließlich von nicht vorhersehbaren politischen Entscheidungen abhängig ist.

- 5 -

2. Zur Problematik des Abschlusses allfälliger Dienstverträge zwischen entsendeten Personen und den Vereinten Nationen:

In den Erläuterungen zum § 1 a wird ausgeführt, daß die Nominierung von Einzelpersonen unter anderem deshalb notwendig ist, um "force-commander" entsenden zu können. Dabei ist jedoch zu beachten, daß force-commander vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bestellt werden, in ein Dienstverhältnis zu den Vereinten Nationen treten und von diesen entsprechend entlohnt werden. Bei "Entsendung" des force-commanders durch die Republik Österreich würde das Problem von zwei Dienstverhältnissen mit doppelter Bezahlung entstehen. Eine Klarstellung dieser Frage durch den Gesetzgeber in den entsprechenden einfachgesetzlichen Normen erscheint wünschenswert.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

31. August 1993
Für den Bundesminister:
Schlifener

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

